



### **Fall (145 Punkte):**

Das Autohaus B mit Sitz in Hagen hat im September 2023 in einem Online-Inserat bei mobile.de für einen Pkw des Modells Y zum Kaufpreis von 20.750 € angeboten. Tatsächlich waren beim Kauf des Fahrzeugs aber 26.750 € an das Autohaus zu zahlen. Das Autohaus hatte nämlich den Bundesanteil des sog. „Umweltbonus“ („Innovationsprämie“) i.H.v. 6.000 € bereits von dem beworbenen Kaufpreis abgezogen. Dies alles wurde allerdings in dem Inserat nicht näher erläutert. Das Autohaus K mit Sitz in Dortmund bietet ebenfalls Fahrzeugs des Modells Y an und hält das Vorgehen des Konkurrenten für wettbewerbswidrig. K beauftragt Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung der Ansprüche. Da die strafbewehrte Unterlassungserklärung des R erfolglos war, reicht er im Januar 2024 eine Unterlassungsklage bei einer Zivilkammer des Landgerichts Hagen ein.

Der Anwalt des Autohauses B beantragt Klageabweisung, da zum einen in der Sache kein Verstoß gegen das UWG vorliege. Zum anderen habe der zuständige Mitarbeiter bei der Preisauszeichnung einen „Blackout“ gehabt, der ausschließlich in dessen persönlichen Verantwortungsbereich liege; jedenfalls sei der Mitarbeiter hinreichend geschult worden. Gegenüber potentiellen Käufern sei auf Nachfrage jeweils eine Richtigstellung erfolgt. Im Übrigen scheitere der Unterlassungsanspruch auch daran, dass die Prämie für den Umweltbonus mittlerweile weggefallen sei, so dass weitere Verstöße nicht mehr vorkommen könnten bzw. zu befürchten seien.

**Frage: Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird.**

### **Bearbeitervermerk:**

Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass der Unterlassungsantrag bestimmt genug ist. Ein Verweisungsantrag wurde nicht gestellt.

Bezüglich des in Rede stehenden Umweltbonus galt folgendes: Der Umweltbonus beruhte auf der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ vom 21.10.2020 und förderte zum Zweck der sog. Mobilitätswende den Absatz von Elektrofahrzeugen. Der Bundesanteil des Umweltbonus wurde den Käufern im Nachhinein auf Antrag durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstattet. Die Fördermöglichkeit stand unter dem Vorbehalt eines Förderdeckels und sollte ursprünglich zum 31.12.2025 enden. Tatsächlich ist die Förderung aber bereits zum 18.12.2023 ausgelaufen, d.h. eingestellt worden.

### **Auszug aus der Preisangabenverordnung:**

#### **§ 1 Anwendungsbereich; Grundsatz**

(1) Diese Verordnung regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmen gegenüber Verbrauchern.

...

#### **§ 3 Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises**

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder

als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Gesamtpreise anzugeben.

**Zusatzaufgabe (35 Punkte):**

A wohnt in Hagen in dem Stadtteil Hagen-Hohenlimburg. Er würde gerne eine einmal im Monat erscheinende lokale Zeitung herausbringen, worin es um Informationen geht, die den Stadtteil Hohenlimburg betreffen. Er beantragt beim Deutschen Patent- und Markenamt die Wortmarke:

„Hohenlimburger Blatt“ für die Klassen:

**16:** gedruckte Zeitschriften; Magazinbeilagen für Zeitungen; Zeitschriften (Magazine); Zeitschriftenhüllen; Zeitungen.

**35:** Werbung für Zeitungen; Werbung im Internet für Dritte; Werbung in elektronischen Medien; Werbung in Zeitschriften, Broschüren und Zeitungen.

**41:** Veröffentlichung und Herausgabe von Zeitschriften; Online-Publikation von elektronischen Büchern und Zeitschriften; Veröffentlichung von Online-Zeitschriften.

**Prüfen Sie gutachterlich, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Marke vorliegen!**